

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 11

Berlin, den 10. Dezember

2014

	Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen		
Kirchengesetz über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15. November 2014		195
Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (1. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 1. KiStRÄG) vom 15. November 2014		198
Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchlichen Baurechts vom 15. November 2014		200
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010 vom 14. November 2014		206
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 15. November 2014		206
Kirchengesetz über die berufliche Fortbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Fortbildungsgesetz – FortBG) vom 15. November 2014		207
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Pflege und Erhaltung der Orgeln und den Dienst von Orgelsachverständigen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. Februar 2005 vom 21. November 2014		209
II. Bekanntmachungen		
Satzung der „HiKi-Stiftung“		210
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Hähnichen, der Evangelischen Kirchengemeinde Kosel, der Evangelischen Kirchengemeinde Rietschen und der Evangelischen St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, zu einem Pfarrsprengel		211
Urkunde über die Errichtung einer (1.) Kreisfarrstelle zur besonderen Verfügung im Kirchenkreis Spandau		212
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln		212
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln		213
III. Stellenausschreibungen		
Ausschreibung von Pfarrstellen		214
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle		214
Stellenangebote		215

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig	218
Urlauberseelsorge auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen	218

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Kirchengesetz über die Arbeitsrechtsregelung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Vom 15. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz stimmt dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) vom 13. November 2013 zu.

Artikel 2

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Dieser Auftrag erfordert in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Leitungsorganen (Dienstgebern) und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Dienstnehmern). Angesichts des Auftrages der Kirche sind Arbeitskampfmaßnahmen ausgeschlossen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände und sonstigen Körperschaften, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie für die rechtlich unselbstständigen Werke und Einrichtungen aller dieser Körperschaften (Verfasste Kirche) gelten die Regelungen des Zweiten Abschnitts dieses Kirchengesetzes.

(2) Für das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) und seine Mitgliedseinrichtungen, soweit diese kirchliche Körperschaften, Einrichtungen oder Werke der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sind und nicht unter den Geltungsbereich des Absatzes 1 fallen (Diakonisches Werk), gelten die Regelungen des Dritten Abschnitts dieses Kirchengesetzes; für andere Mitgliedseinrichtungen gelten diese Regelungen nach Maßgabe eines Beschlusses des zuständigen Organs des DWBO.

Zweiter Abschnitt Regelungsbereich Verfasste Kirche

§ 3

Tarifvertragliche Regelungen

(1) Die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, Werke und Einrichtungen können tarifvertraglich geregelt werden. Von der tarifvertraglichen Regelung ausgenommen sind die Dienstverhältnisse privatrechtlich angestellter Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, ordniertes Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie Predigerinnen und Prediger.

(2) Voraussetzung für den Abschluss von Tarifverträgen ist eine uneingeschränkte Friedenspflicht sowie die gegenseitige Verpflichtung der Tarifvertragsparteien, beim Vorliegen einer Notlage mit dem Ziel in Verhandlungen einzutreten, die Notlage abzuwenden oder zu lindern. Konflikte werden durch ein neutrales und verbindliches Schlichtungsverfahren gelöst. Eine Notlage im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Kirchenleitung aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, die Bezüge der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Verhältnis zur Dienstverpflichtung zu kürzen. Für drittmittelfinanzierte Arbeitsbereiche kann eine Notlage auch dadurch eintreten, dass Drittmittel nicht oder nicht in voller Höhe geleistet werden. Die Kirchenleitung stellt das Bestehen einer Notlage nach den Regelungen dieses Absatzes durch Beschluss fest.

(3) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz nimmt die Funktion des Dienstgeberverbandes im Sinne von § 13 Abs. 3 des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes wahr. Der Abschluss von Tarifverträgen erfolgt namens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz durch die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung handelt dabei zugleich für die anderen in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, Werke und Einrichtungen, soweit diese vom Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags erfasst werden.

(4) Werden Tarifverträge abgeschlossen, so gelten diese innerhalb ihres Geltungsbereichs als verbindliches kirchliches Arbeitsrecht. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den abgeschlossenen Tarifverträgen entsprechen.

(5) Das Konsistorium kann Ausführungsvorschriften zu den tarifvertraglichen Regelungen erlassen.

§ 4

Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Abweichend von § 3 kann die Kirchenleitung beschließen, dass für die in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, Werke und Einrichtungen eine Arbeitsrechtliche Kommission oder eine gemeinsame Arbeitsrechtliche Kommission mit anderen Landeskirchen gebildet wird. Die Beschlüsse dieser Arbeitsrechtlichen Kommission sind verbindliches kirchliches Arbeitsrecht.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission muss den Grundsätzen des Vierten Abschnitts dieses Kirchengesetzes entsprechen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 5

Arbeitsrechtsetzung durch Rechtsverordnung

Wenn und soweit nach In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes Tarifverträge nicht geschlossen oder die Arbeitsbedingungen nicht durch eine Arbeitsrechtliche Kommission geregelt werden, wird die Kirchenleitung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gestalten, die für die in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften, Werke und Einrichtungen verbindliches kirchliches Arbeitsrecht sind. Die Geltung ist bis zum In-Kraft-Treten eines entsprechenden Tarifvertrages oder eines Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission zu befristen. Das Konsistorium kann Ausführungsvorschriften zu den Rechtsverordnungen der Kirchenleitung erlassen.

Dritter Abschnitt

Regelungsbereich Diakonisches Werk

§ 6

Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Das DWBO bildet für die Regelung der Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DWBO und seiner Mitgliedseinrichtungen nach § 2 Abs. 2 eine Arbeitsrechtliche Kommission (AK DWBO).

(2) Aufgabe der AK DWBO ist die Beschlussfassung von Regelungen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit diakonischen Einrichtungen im Bereich des DWBO, die in den Arbeitsvertragsrichtlinien des DWBO zusammengefasst werden. Die Beschlüsse der AK DWBO bedürfen nicht der Zustimmung der Organe des DWBO. Sie sind für das DWBO und seine Mitgliedseinrichtungen nach § 2 Abs. 2 verbindliches kirchliches Arbeitsrecht.

(3) Die AK DWBO kann auf Antrag einer Mitgliedseinrichtung beschließen, dass die Mitgliedseinrichtung eine andere, nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes zustande gekommene kirchliche Arbeitsrechtsregelung anwenden kann. Soweit bei der Mitgliedseinrichtung eine Mitarbeitervertretung besteht, ist diese anzuhören. Soll der Wechsel der Arbeitsrechtsregelung zur Anwendung der von der arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (AVR-DD) führen, bedarf dies abweichend von Satz 1 nur der Zustimmung dieser arbeitsrechtlichen Kommission. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss (§ 13) angerufen werden, der endgültig entscheidet.

(4) Die Zusammensetzung der AK DWBO, des Schlichtungsausschusses und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung müssen den Grundsätzen des Vierten Abschnitts dieses Kirchengesetzes entsprechen. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung muss zur Wirksamkeit durch Beschluss der zuständigen Organe des DWBO in dessen Satzungsrecht aufgenommen werden. Erlass und Änderungen dieser Rechtsverordnung erfolgen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen des DWBO auf deren Vorschlag.

§ 7

Tarifvertragliche Regelungen

(1) Die Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können tarifvertraglich geregelt werden.

(2) Voraussetzung für den Abschluss von Tarifverträgen ist, dass das zuständige Organ des DWBO dies beschließt, für das DWBO und seine Mitgliedseinrichtungen ein Dienstgeberverband gegrün-

det wird oder das zuständige Organ des DWBO festlegt, welcher Verband die Funktion des Dienstgeberverbandes wahrnimmt und die Anwendung der abgeschlossenen Tarifverträge den Mitgliedseinrichtungen des DWBO durch Satzung unabhängig von der Mitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds des DWBO in diesem Verband verbindlich vorgegeben ist.

(3) Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Allgemeine Vorschriften für die Arbeitsrechtliche Kommission

§ 8

Zusammensetzung, Amtszeit

(1) In der Arbeitsrechtlichen Kommission ist jede Seite gleichberechtigt und gleichwertig vertreten. Die Arbeitsrechtliche Kommission ist paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber besetzt (Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission).

(2) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission wird die gleiche Anzahl an Stellvertreterinnen oder Stellvertretern benannt. Im Falle der Verhinderung treten diese in der Reihenfolge ihrer Benennung ein.

(3) Die oder der Vorsitzende wird im jährlich wechselnden Turnus von der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite aus den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gestellt.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Bildung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist möglich.

§ 9

Vertretung der Dienstnehmer

(1) Der jeweilige Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission.

(2) Die übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmer werden durch Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände (Vereinigungen) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt.

(3) Mitarbeiterverbände sind freie, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(4) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen mindestens 4 vom Hundert der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der oder dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates vorlegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Diakonischen Rates.

(5) Mehr als die Hälfte der von den Vereinigungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter muss beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(6) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Vereinigungen entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Vereinigungen zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Vereinigungen einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Satz 1 zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(7) Sind einzelne Vereinigungen nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Vereinigungen.

(8) Soweit eine Besetzung der Sitze der Dienstnehmer in der Arbeitsrechtlichen Kommission im Verfahren der Absätze 2 bis 7 nicht zustande kommt, erfolgt die Entsendung durch den jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen.

§ 10

Vertretung der Dienstgeber

Die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber regeln die Verfasste Kirche und das DWBO jeweils für ihren Bereich.

§ 11

Rechtstellung der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die §§ 19 Abs. 1 und 21 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur der Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit diese ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der Arbeitsrechtlichen Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 12

Verfahrensgrundsätze

(1) Die AK DWBO ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder Seite anwesend ist.

(2) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit dem Schlichtungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(3) Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Schlichtungsausschuss (§ 13) verbindlich.

(4) Näheres kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 13

Schlichtungsausschuss

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Der Schlichtungsausschuss kann von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission angerufen werden.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit je zwei beisitzenden Mitgliedern der Dienstnehmer- und Dienstgeberseite zu besetzen, die von den beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten jeweils benannt werden. Die Arbeitsrechtliche Kommission bestimmt durch Mehrheitsbeschluss eine gemeinsame Vorsitzende oder einen gemeinsamen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende ist neutral und stimmberechtigt.

(3) Die Mitglieder im Schlichtungsausschuss sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. ist. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertretung soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen. Sie oder er darf nicht im Dienst der evangelischen Kirche oder ihrer Diakonie stehen. Bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission über den Vorsitz des Schlichtungsausschusses und dessen Stellvertretung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kirchengenrichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(4) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder im Falle der Verhinderung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. Werden von einer Seite keine Beisitzerinnen oder Beisitzer und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt oder bleiben die von einer Seite Benannten trotz ordnungsgemäßer Ladung einer Sitzung fern, so entscheidet die oder der Vorsitzende allein. Bleibt eine Seite der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Einladung fern, so wird bei der Entscheidung nur das schriftliche Vorbringen der erschienenen Seite berücksichtigt; die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen den Beschluss können die nicht erschienenen stimmberechtigten Beisitzerinnen oder Beisitzer innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Datum des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist begründet, wenn die nicht erschienenen Beisitzer trotz aller ihnen nach Lage der Umstände zuzumutenden Sorgfalt verhindert waren, den Termin wahrzunehmen, in dem der Beschluss gefällt worden ist. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Über die Begründetheit des Einspruchs entscheidet die oder der Vorsitzende innerhalb einer Frist von drei Wochen ab dem Eingang des Einspruchs. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird das Schlichtungsverfahren, soweit der Einspruch reicht, in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor Eintritt der Versäumnis befand, und es wird ein neuer Termin zur Schlichtung anberaumt.

(5) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie haben die Wirkung von Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(6) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen. Die oder der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung. Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

(7) Die Amtszeit des Schlichtungsausschusses entspricht der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(8) Der Schlichtungsausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer bestellt ist.

(9) Näheres kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 14

Ausstattung und Kosten

Die durch die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses entstehenden erforderlichen Kosten werden entsprechend des Zuständigkeitsbereichs von der Verfassten Kirche bzw. dem DWBO getragen. Näheres kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Artikel 3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Übergangsregelungen

(1) Die erste Amtszeit der AK DWBO beginnt mit dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes. Die zu diesem Zeitpunkt bestehende AK DWBO bleibt solange im Amt, bis sich eine neue AK DWBO nach diesem Kirchengesetz konstituiert hat.

(2) Solange ein Schlichtungsausschuss nicht besteht, nimmt die oder der Vorsitzende des Kirchlichen Verwaltungsgerichts die Aufgaben des Schlichtungsausschusses und dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzenden wahr.

(3) Arbeitsrechtliche Kommissionen, die auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 der Arbeitsrechtsregelungsordnung genehmigt worden sind, können bis zum 31. Dezember 2018 bestehen bleiben.

(4) Die bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes im Gesamtbereich des DWBO geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR.DWBO) bleiben in Kraft, soweit nicht von der AK DWBO etwas anderes bestimmt wird.

(5) Soweit ein Mitglied des DWBO bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (AVR-DD) angewendet hat, kann es diese weiterhin anwenden.

(6) Soweit ein Mitglied des DWBO bei In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes aufgrund früherer Bestimmungen der Satzung des DWBO nicht die AVR.DWBO oder die AVR-DD anwendet, kann es dies bis zum 31. Dezember 2018 fortführen. Nach dem 31.12.2018 können Träger, die in Übereinstimmung mit dem geltenden Kirchen- und Verbandsrecht die Arbeitsvertragsrichtlinien eines anderen Landesverbandes der Diakonie anwenden, diese weiterhin als verbindliches Arbeitsrecht anwenden, ohne dass es einer Zustimmung bedarf.

§ 2 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 23. April 2005 (KABl. S. 66) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2014

Andreas B ö e r

Präsident

*

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (1. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 1. KiStRÄG)

Vom 15. November 2014

Aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nummer 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159; ABl.-EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Nach dem Wort „Kirchenkreise“ werden ein Komma und die Wörter „der von diesen gebildeten öffentlich-rechtlichen Körperschaften“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Die Zwölfteilung erfolgt auch in den Fällen, in denen in eine Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte nach § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes einbezogen worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht oder die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) nach einem Prozentsatz der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren erhoben wird.“
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe a) werden die Wörter „vom Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt und vor dem Wort „Lohnsteuer“ wird das Wort „einschließlich“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 Buchstabe b) werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten oder Lebenspartner; § 5 Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ehe“ werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Regelung wird Absatz 1.
 - b) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Regelungen dieses Kirchengesetzes zu Ehegatten und Ehen sind nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsanteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden. Soweit dieses Landesrecht nichts anderes bestimmt, ist Satz 1 auch auf Veranlagungszeiträume vor 2014 anzuwenden, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur, soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Kirchensteuerfestsetzung als bei Einzelveranlagung führt.“
6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Besteuerung in glaubensverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften

(1) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner eines Gemeindegliedes keiner nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) und werden die Eheleute oder Lebenspartner gemäß § 26 b des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) erhoben.

(2) Ist das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft höher als die Kirchensteuer nach Ab-

satz 1, wird die Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 6) erhoben. Bei der Ermittlung nach Satz 1 bleibt die auf die Einkommensteuer nach dem besonderen Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes beruhende Kirchensteuer vom Einkommen außer Betracht. Zahlungen, die auf die nicht zur Erhebung gelangende Kirchensteuer geleistet wurden, werden auf die andere Steuer angerechnet.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ist § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Werden dem Gemeindemitglied zuzurechnende Einkünfte gesondert nach § 32 d des Einkommensteuergesetzes besteuert, wird die hierauf entfallende Kirchensteuer vom Einkommen neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gesondert erhoben.

(4) Werden die Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 26 a des Einkommensteuergesetzes einzeln, getrennt oder besonders zur Einkommensteuer veranlagt, wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) nach der in der Person des Gemeindemitgliedes gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Besteuerung in konfessionsverschiedenen Ehen oder Lebenspartnerschaften“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, von denen einer der Evangelischen und der andere einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft), wird die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 5) bei der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 26 b des Einkommensteuergesetzes für jeden Ehegatten oder Lebenspartner von der Hälfte dieser Steuer erhoben. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern von der Hälfte der Lohnsteuer und bei jedem Ehegatten oder Lebenspartner auch für den anderen einzubehalten und auf die Evangelische Kirche und die andere steuererhebende Kirche oder Religionsgemeinschaft aufzuteilen, anzumelden und abzuführen. Die Kirchensteuer vom Einkommen, die in einem Prozentsatz von der Kapitalertragsteuer erhoben wird, bemisst sich nach der in der Person des Gemeindemitgliedes gegebenen Steuerbemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 1).“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt, hinter der Angabe „§ 9“ werden die Angaben „Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1“ und hinter dem Wort „entsprechend“ werden die Wörter „in Verbindung mit § 3 des Kirchengesetzes über die Art und Höhe der Kirchensteuern in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ werden die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt, das Wort „getrennt“ wird durch die Wörter „gemäß § 26 a des Einkommensteuergesetzes einzeln, getrennt oder besonders“ ersetzt und nach dem Wort „Einkommen“ wird die Angabe „(§ 5)“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erlass, abweichende Festsetzung, Stundung und Niederschlagung“

b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine abweichende Steuerfestsetzung erfolgen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Soweit die Verwaltung von Kirchensteuern den Finanzbehörden übertragen ist, können auf Antrag der Gemeinde-

mitglieder vom Finanzamt die Maßnahmen der Absätze 1 bis 3 hinsichtlich der Kirchensteuern im gleichen Verhältnis wie bei der Maßstabsteuer getroffen werden. Satz 1 gilt entsprechend bei einem zur Maßstabsteuer gewährten Vollstreckungsaufschub. Soweit die Finanzbehörde zur Maßstabsteuer von einer Steuerfestsetzung absieht, erstreckt sich dies auch auf die Kirchensteuer.“

9. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „Erlass, Stundung und Niederschlagung von Kirchensteuern“ durch die Wörter „die Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Das Kirchengesetz über die Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschluss – KiStB ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. 2010 S. 170) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „vom Hundertsatz“ durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt und vor dem Wort „Lohnsteuer“ wird das Wort „einschließlich“ eingefügt.
b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird vor dem Wort „Lohnsteuer“ das Wort „einschließlich“ eingefügt.
b) In Satz 2 werden die Buchstaben „v.H.“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt und hinter das Wort „Einkommens“ wird die Angabe „(Kappung)“ eingefügt.
c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Wird die Kirchensteuer in einem Prozentsatz von der Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32 d Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Kirchensteuer erhoben wird.“
d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Buchstaben „v.H.“ werden durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ und hinter dem Wort „wird“ werden die Wörter „nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt, das Wort „kirchensteuerberechtigten“ wird durch die Wörter „nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steuererhebenden Kirche oder“ ersetzt, nach dem Wort „Ehe“ werden die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“, nach dem Wort „Eheleute“ die Wörter „oder Lebenspartner“ und nach dem Wort „Einkommensteuer“ die Wörter „gemäß § 26 b des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

cc) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2 von Gemeindemitgliedern, deren Ehegatte oder Lebenspartner einer anderen nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Länder mit Gebietsteilen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft (konfessionsverschiedene Ehe oder Lebenspartnerschaft) angehört, die Steuern in eigener Verwaltung erhebt, wenn zum Zeitpunkt der Veranlagung kein Nachweis über die

Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebenspartners in dieser Kirche oder Religionsgemeinschaft vorliegt. Die Kirchensteuer des Ehegatten oder Lebenspartners wird in diesen Fällen auf Antrag des Gemeindemitgliedes nachträglich auf das festgesetzte besondere Kirchgeld angerechnet. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - bb) In der Kirchgeldtabelle werden in den Spaltenüberschriften vor das Wort „zu“ das Wort „gemeinsam“ eingefügt und die Angabe „§ 2 Abs. 5 EStG“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 KiStO ev.“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Gehört der Ehegatte oder Lebenspartner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an, die von ihm aufgrund einer staatlich anerkannten Steuerordnung Steuern erhebt, ist auf Antrag an diese Kirche oder Religionsgemeinschaft nachweislich gezahlte Steuer bis zur festgesetzten Höhe des besonderen Kirchgeldes auf dieses anzurechnen. Von der Anrechnung unberührt bleibt das besondere Kirchgeld in Höhe des Betrages, der sich ohne Festsetzung des besonderen Kirchgeldes bei einer Besteuerung des Gemeindemitgliedes nach dem Einkommen (§ 5 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der jeweils geltenden Fassung) ergeben würde. Die Sätze 1 und 2 finden in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften für Veranlagungszeiträume vor 2014 nur Anwendung, wenn die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist und nur, soweit die Anwendung zu keiner ungünstigeren Festsetzung als bei Einzelveranlagung führt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Buchstaben „v.H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Buchstaben „v.H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Buchstaben „v.H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „steuerberechtigten“ durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Das Konsistorium wird ermächtigt, die durch Artikel 1 und 2 geänderten Kirchengesetze in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Für die im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebieteile der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 15. November 2014

Andreas B ö e r

Präses

Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchlichen Baurechts

Vom 15. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchenbaugesetz – KBauG)

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Zusammenschlüsse. Es ist sinngemäß auf selbstständige und unselbstständige kirchliche Werke, Anstalten und Einrichtungen anzuwenden, sofern nicht durch deren Satzungen Abweichungen bedingt sind oder gestattet werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Angelegenheiten des Bauens, der kirchlichen Gebäude und deren Zubehör, insbesondere der Planung und Durchführung von Bauvorhaben an kirchlichen Gebäuden.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Veränderungen an gottesdienstlichen Ausstattungsstücken und Kunstgegenständen, die in einem Sachzusammenhang mit einem kirchlichen Gebäude stehen, zu kirchlichen Gebäuden gehören oder sich im Eigentum oder sich im Besitz oder in der Verfügung einer kirchlichen Körperschaft befinden, insbesondere Glocken, Orgeln und Kunstgut.

§ 2 Kirchliche Gebäude

(1) Ein kirchliches Gebäude ist ein Bauwerk, das sich im Eigentum oder in der Nutzung einer kirchlichen Körperschaft befindet.

(2) Gottesdienstliche Gebäude sind Kirchen, Kapellen, Kirchsäle, Gottesdiensträume und Gottesdienststätten. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende gottesdienstliche Gebäude gelten als gewidmet. Für neu errichtete oder in Gebrauch genommene gottesdienstliche Gebäude ist ein förmlicher Widmungsakt erforderlich.

(3) Eine Kirche ist ein Gebäude, das durch seine Ortsbild prägende, architektonische und künstlerische Gestaltung und liturgische Ausstattung nach allgemein üblicher Anschauung und ohne weitere Kenntnis der Geschichte oder der aktuellen Bestimmung als Kirchengebäude zu erkennen ist und ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des christlichen Gottesdienstes errichtet und in Gebrauch genommen wurde. Dabei ist unerheblich, ob das Gebäude frei stehend oder in baulich direktem Zusammenhang mit anderen Gebäuden errichtet ist. Unabhängig davon wird ein Gebäude als Kirche bezeichnet, wenn es seiner geschichtlichen Einordnung entspricht oder wenn dies im Rahmen einer Namensgebung so bezeichnet wurde.

(4) Eine Kapelle ist ein Gebäude, das die Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 1 erfüllt, jedoch die übliche bauliche Größe unterschreitet. Unabhängig davon wird ein Gebäude als Kapelle bezeichnet, wenn es seiner geschichtlichen Einordnung entspricht oder wenn es im Rahmen einer Namensgebung so bezeichnet wurde oder es in einem übergeordneten organisatorischen Zusammenhang

steht, insbesondere Krankenhaus- oder Friedhofskapellen. Die Bezeichnung Kapelle ist auch für einen Kirchsaaal oder Gottesdienstraum möglich, der in einem solchen übergeordneten organisatorischen Zusammenhang steht.

(5) Ein Kirchsaaal ist ein größerer Raum, der vorwiegend zum Gottesdienst genutzt wird, dessen Gestaltung, Struktur, Ausstattung und Größe derjenigen des Inneren von Kirchen gleicht, der jedoch in einem Gebäude liegt, das nicht die Ortsbild prägenden, architektonischen und künstlerischen Merkmale einer Kirche (Absatz 3) oder Kapelle (Absatz 4) aufweist.

(6) Ein Gottesdienstraum ist ein ausschließlich oder überwiegend ein zur Feier des Gottesdienstes bestimmter Raum, dessen Gestaltung, Struktur, Ausstattung und Größe dauerhaft auf diese Bestimmung verweist, der jedoch in einem Gebäude liegt, das nicht die Ortsbild prägenden, architektonischen und künstlerischen Merkmale einer Kirche oder Kapelle aufweist.

(7) Eine Gottesdienststätte ist eine Örtlichkeit, die wiederkehrend oder regelmäßig für Gottesdienste genutzt wird und dazu dauerhaft oder zeitweise gestaltet und ausgestattet ist, ohne dass es sich um eine Kirche, eine Kapelle, einen Kirchsaaal oder einen Gottesdienstraum handelt. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Örtlichkeit in einem Gebäude, in einer Umfriedung, einer Ruine oder unter freiem Himmel befindet. Die Bezeichnung Gottesdienststätte ist auch für eine Ruine einer ehemaligen Kirche möglich.

§ 3

Bauvorhaben

(1) Ein Bauvorhaben ist die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere Bauunterhaltungsmaßnahmen, Neu-, Um-, Wiederauf- und Erweiterungsbaumaßnahmen, der Abbruch kirchlicher Gebäude sowie Veränderungen von gottesdienstlichen Gebäuden und Räumen, Bau- und Kunstdenkmälern, Ausstattungsstücken und Kunstgut.

(2) Veränderungen sind Beschaffungen, Ausstattungen, Veränderungen, Leihnahmen, Leihgaben und sonstige Weitergaben an andere, Sicherungen, Restaurierungen, Renovierungen sowie Um- und Neugestaltungen einschließlich der dauerhaften oder vorübergehenden Entfernung oder Verdeckung von Gestaltungselementen.

(3) Am Bau Beteiligte sind insbesondere der Bauherr, Baufachleute, deren Leistungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gesetzlich definiert sind, Sachverständige, Sachkundige, Restauratoren und Ausführende. Das betrifft sowohl die Planungsleistungen als auch die baubegleitenden Leistungen, insbesondere Bauleitung und Baubetreuung.

(4) Bauherr ist, wer ein Bauvorhaben beabsichtigt, veranlasst oder verantwortet, Verträge dazu abschließt, die Leistungen ausführt oder das Ergebnis entgegennimmt.

§ 4

Bauunterhaltungsmaßnahmen

(1) Bauunterhaltungsmaßnahmen sind die kleine und die große Bauunterhaltung sowie werterhöhende Baumaßnahmen.

(2) Die kleine Bauunterhaltung umfasst Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten, die in der Regel im Rahmen der im Haushaltsplan für die laufende Bauunterhaltung eingestellten Mittel finanziert werden, wenn sie keine Veränderung an dem Gebäudebestand, einzelnen Gebäudeteilen oder an Ausstattungsbestandteilen zur Folge haben.

(3) Die große Bauunterhaltung umfasst die grundlegende Instandsetzung, insbesondere der Gebäudehülle (Fassade, Dach, Fenster und Türen), der Fundamente, Wände, Decken, Treppen und anderen Erschließungsanlagen sowie haustechnischer Anlagen. Außerdem gehören die Veränderungen von gottesdienstlichen Gebäuden und von gottesdienstlicher und sonstiger künstlerischer Ausstattung

zur großen Bauunterhaltung, soweit damit keine grundsätzliche Änderung von Größe, Funktion oder Gestaltung verbunden ist.

(4) Werterhöhende Maßnahmen können Modernisierungen, Instandsetzungen und vergleichbare Maßnahmen sein, aber auch die kleine und große Bauunterhaltung umfassen.

§ 5

Um-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen

Um-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen sind die Planung und Ausführung von

1. Umbaumaßnahmen, wenn der konstruktive oder gestalterische Bestand eines Gebäudes oder ein gottesdienstlicher Raum oder seine Nutzung geändert wird, sowie Neukonzeption, Nutzungsänderung oder Umgestaltung von Anlagen,
2. Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen einschließlich Einrichtungen (Erstausrüstung) und Anlagen,
3. Wiederherstellungsmaßnahmen an Gebäuderuinen einschließlich Anlagen und Wiederbeschaffung von Einrichtungsgegenständen,
4. Maßnahmen zur Gestaltung, Einrichtung und Ausstattung gottesdienstlicher Gebäude und Veränderungen an gottesdienstlichen Ausstattungsstücken und Kunstgut sowie
5. Bauvorhaben, die zu Veränderungen an Bau- und Bodendenkmälern oder an deren Ausstattung oder an den dazugehörigen Freianlagen und Grundstücken sowie an anderen Kunstdenkmälern führen.

§ 6

Kirchliche Baulast

(1) Die kirchliche Baulast begründet die Aufgabe, ein kirchliches Gebäude zu unterhalten oder umzubauen, zu erweitern oder als Ersatzbau neu zu errichten. Sie obliegt der Eigentümerin oder dem Eigentümer, sofern keine andere Regelung getroffen wurde.

(2) Die kirchliche Baulast kann das gesamte kirchliche Gebäude betreffen (ungeteilte kirchliche Baulast) oder geteilt sein, sofern sich die Aufgaben nach Absatz 1 nur auf einzelne Gebäudeteile oder Ausstattungsstücke beziehen (geteilte kirchliche Baulast).

(3) Die kirchliche Baulast kann neben der Regelung des Absatzes 1 auch beruhen auf

1. einem Recht zur Nutzung oder Verwaltung von Vermögen, dessen Erträge zur Unterhaltung oder zum Neubau eines Gebäudes bestimmungsgemäß zu verwenden sind,
2. einem Vertrag sowie
3. einem sonstigen dinglichen oder öffentlichen Recht.

(4) Trägerin oder Träger der kirchlichen Baulast können sein

1. eine kirchliche Körperschaft,
2. eine staatliche oder kommunale Gebietskörperschaft sowie
3. eine sonstige natürliche oder juristische Person.

Abschnitt II

Bauverwaltung

§ 7

Bauleitplanung

(1) Die Kirchenkreise nehmen die im staatlichen Baurecht den Trägern öffentlicher Belange eingeräumten Beteiligungsrechte bei der Aufstellung von Bauleitplänen wahr und geben die erforderlichen Stellungnahmen im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden ab, soweit es sich nicht um Bauleitplanungen handelt, die mehr als einen Kirchenkreis betreffen. In diesem Fall nimmt das Konsistorium die in Satz 1 genannten Aufgaben im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen wahr.

(2) Die Entwürfe der Bauleitplanung sind insbesondere auf die Berücksichtigung der Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge hin zu überprüfen.

§ 8 Gebäudeplanung

(1) Zur langfristigen Sicherung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Dienste stellt die Kreissynode eine Planung über den voraussichtlichen Bedarf an kirchlichen Gebäuden unter Berücksichtigung aller kirchlichen Gebäude auf und schreibt sie laufend fort (Gebäudeplanung). Das Konsistorium soll beteiligt werden.

(2) Die kreiskirchliche Gebäudeplanung orientiert sich am Auftrag der Kirchengemeinden nach Artikel 8 Grundordnung und der langfristigen Entwicklung der Kirchengemeinden, insbesondere im Hinblick auf Gemeindegliederzahl, Schwerpunkte des gemeindlichen Lebens und der Finanzkraft.

(3) Das Konsistorium veröffentlicht einen Leitfaden zur Erstellung einer Gebäudeplanung.

(4) Die Gebäudedaten der kirchlichen Gebäude sind digital zu erfassen.

(5) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 9 Laufende Überwachung kirchlicher Gebäude

(1) Die Trägerin oder der Träger der kirchlichen Baulast hat den Zustand der kirchlichen Gebäude laufend zu überwachen und regelmäßig durch Begehung festzustellen. Die Begehung soll mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die Feststellungen der Begehung sind schriftlich festzuhalten.

(2) Die Trägerin oder der Träger der kirchlichen Baulast stellt den kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsbedarf fest, veranlasst im Rahmen des ihr oder ihm Möglichen die erforderlichen Maßnahmen und überwacht diese.

§ 10 Vorbeugung, Meldung und Dokumentation von Schäden

(1) Schäden insbesondere an Denkmälern in kirchlichem Eigentum oder in kirchlicher Nutzung, an ortsfestem oder beweglichem Kunstgut, an Ausstattungsstücken in gottesdienstlichen Gebäuden, an Glocken, Organen sowie an anderen Vermögensgegenständen in und an kirchlichen Gebäuden soll durch geeignete Maßnahmen vorgebeugt werden.

(2) Kommt es zu wesentlichen Schäden, ist dies dem Konsistorium zu melden. Die Schadensmeldung soll auch eine geeignete Dokumentation des Schadens umfassen.

Abschnitt III Bauvorhaben

§ 11 Vergabe von Leistungen

(1) Leistungen vergibt der Bauherr nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. Vergaberichtlinien externer Fördermittelgeber bleiben unberührt.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(3) Sofern das Konsistorium Musterverträge veröffentlicht hat, sind diese zu verwenden.

§ 12 Förderung

(1) Landeskirchliche Finanzmittel aus kirchlichen Förderprogrammen werden auf Antrag entsprechend landeskirchlicher Förderrichtlinien gewährt. Soweit Finanzmittel von nichtkirchlichen Fördermittelgebern gewährt werden, sind auch die Richtlinien dieser Fördermittelgeber zu beachten.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 13 Haushalts- und Kassenführung von Bauvorhaben

(1) Der Bauherr und die kassenführende Stelle haben die Einhaltung der beschlossenen Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu überwachen. Ergeben sich bei der Durchführung des Bauvorhabens Mindereinnahmen oder Mehrausgaben, klärt der Bauherr unverzüglich die Deckung der Mehrkosten.

(2) Vorauszahlungen, insbesondere zur Beschaffung von Materialien, dürfen nur geleistet werden, wenn dadurch eine wesentliche Kostenersparnis oder Beschleunigung der Bauarbeiten erreicht wird. Der Empfänger der Vorauszahlung hat vor Auszahlung der Vorauszahlung eine Sicherheit durch die Bestellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in Deutschland ansässigen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu leisten.

(3) Für die vertragsgemäße Ausführung und Erfüllung der Gewährleistung sind Sicherheitsleistungen zu vereinbaren, es sei denn, dass diese nach Art und Umfang der Maßnahme nicht notwendig sind.

§ 14 Ökologisches und energiebewusstes Bauen

(1) Bei Bauvorhaben sollen auf der Grundlage der Verpflichtung zur Bewahrung der Schöpfung die jeweils aktuellen Erkenntnisse, Empfehlungen und Leitlinien zu ökologisch verantwortbaren und energiebewussten Verfahren und Anwendungen im Bauwesen berücksichtigt werden.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 15 Barrierefreies Bauen

(1) Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit kirchlicher Gebäude soll für jede und jeden gewährleistet sein. Bei Bauvorhaben sind die aktuellen Erkenntnisse, Empfehlungen und Leitlinien zu barrierefreiem Bauen auf ihre Umsetzbarkeit hin zu untersuchen.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 16 Schlussabnahme und Dokumentation

(1) Der Bauherr nimmt das fertig gestellte Bauvorhaben ab, wenn die am Bau Beteiligten ihr oder ihm das Werk zur Abnahme vorstellen und keine wesentlichen Mängel erkennbar sind. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das der ausführende Auftragnehmer, der Planende und der Bauherr unterzeichnen.

(2) Sind Mängel erkennbar, veranlasst der Bauherr die Mängelrüge oder die Mängelbeseitigung. Für eine wiederholte Abnahme nach erfolgter Mängelbeseitigung sollen schriftlich Fristen vereinbart werden.

(3) Nach erfolgter Mängelbeseitigung sowie zum Ablauf der Gewährleistungsfrist findet eine wiederholte Abnahme entsprechend Absatz 1 statt.

(4) Der Bauherr trägt dafür Sorge, dass spätestens drei Monate nach Abnahme des Bauvorhabens eine Schlussrechnung entsprechend der Kostenfeststellung vorliegt.

Abschnitt IV Bauvorhaben der Landeskirche

§ 17 Bauvorhaben und Bauunterhaltung der Landeskirche

Umfassende Neu-, Um- oder Erweiterungsbauvorhaben an landeskirchlichen Gebäuden bedürfen der Beschlussfassung der Kirchenleitung mit Zustimmung des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode, sofern die Landessynode nichts anderes bestimmt.

Abschnitt V Denkmalwesen, Kunstgut, Orgelwesen, Glockenwesen und Ausstattung gottesdienstlicher Gebäude

§ 18 Denkmalwesen

(1) Zu einem Baudenkmal gehören alle sichtbaren und verdeckten Bauteile und Fassungen, Zubehör und sämtliche ortsfesten und beweglichen Ausstattungsgegenstände, soweit sie offensichtlich oder nachweislich für das Baudenkmal geschaffen wurden.

(2) Kunstdenkmale, die zu einem Baudenkmal gemäß Absatz 1 gehören, sollen nicht dauerhaft von ihm entfernt werden.

(3) Vor Beginn der Planung eines Bauvorhabens an einem Denkmal ist das Konsistorium zur Beratung hinzuzuziehen.

(4) Bauvorhaben an Denkmalen sind durch Architekten oder Ingenieure mit entsprechender Eignung oder Fachleute mit besonderer Qualifikation, Kenntnis und Erfahrung (Sonderfachleute) vorzubereiten, zu planen, zu steuern und zu überwachen. Über Ausnahmen entscheidet das Konsistorium.

(5) Machen staatliche Stellen von ihrem Recht Gebrauch, im Falle mangelnder Pflege und Erhaltung oder unsachgemäßer oder nicht genehmigter Veränderung von Denkmalen eine Ersatzvornahme anzukündigen oder anzuordnen oder eine Rückbauverfügung zu erlassen, ist dies dem Konsistorium unverzüglich anzuzeigen.

(6) Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten mit den Denkmalbehörden ist das Konsistorium zu beteiligen.

§ 19 Kunstgut

(1) Kunstgut sind Gegenstände – Kunstgegenstand – oder Teile von Gegenständen, die durch eine erkennbare künstlerische oder kunsthandwerkliche Gestaltung gekennzeichnet sind. Bei Teilen von Gebäuden, bei deren Zubehör oder bei weiterer funktionaler Ausstattung kennzeichnet allein das Vorhandensein künstlerischer oder kunsthandwerklicher Gestaltung den jeweiligen Gegenstand als Kunstgut, unabhängig von einer festgestellten oder feststellbaren künstlerischen oder materiellen Qualität oder des Zustandes. Dabei ist es unerheblich, ob das Kunstgut ein beweglicher oder unbeweglicher Gegenstand oder ein ortsgedundener Teil eines größeren Ganzen, insbesondere eines Gebäudes, ist.

(2) Vor Beauftragung von Leistungen zum Entwurf oder zur Schaffung von Kunstgut oder zu dessen Untersuchung, Erhaltung oder Veränderung ist das Konsistorium hinzuzuziehen.

(3) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 20 Kunstdatenbank

(1) Kunstgut wird in einer Zentraldatenbank zur Erfassung von Kunstgut erfasst.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 21 Um- oder Neugestaltung oder Ausstattung gottesdienstlicher Gebäude

(1) Wird beabsichtigt, gottesdienstliche Gebäude oder die Ausstattung um oder neu zu gestalten, insbesondere durch die An- oder Einbringung beziehungsweise Veränderung von Kunstgut, ist das Konsistorium unbeschadet eines Genehmigungsvorbehaltes nach § 28 frühzeitig zur Beratung hinzuzuziehen.

(2) Um- oder Neugestaltungen oder Ausstattungen gottesdienstlicher Gebäude sind durch Architekten, Künstler oder Restauratoren mit entsprechender Eignung vorzubereiten, zu planen, zu steuern und zu überwachen. Die Eignung wird durch das Konsistorium festgestellt.

(3) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

§ 22 Glocken- und Orgelwesen

(1) Pflege, Erhaltung, Veräußerung und Beschaffung von Glocken und Orgeln sind Gegenstände des kirchlichen Baurechts.

(2) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Abschnitt VI Widmung, Entwidmung und widmungsfremde Nutzung

§ 23 Widmung gottesdienstlicher Gebäude

(1) Widmung ist die Festlegung des Zweckes gottesdienstlicher Gebäude.

(2) Kirchen und Kapellen werden durch die Bischöfin oder den Bischof oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person gewidmet. Im Falle der Widmung eines Kirchsaaes, eines Gottesdienstraumes oder einer Gottesdienststätte erfolgt die Widmung durch die Superintendentin oder den Superintendenten. Die Widmung erfolgt gemäß landeskirchlicher Agende.

(3) Die Widmung nach Absatz 2 entspricht der Widmung als öffentliche Sache mit Wirkung für die staatliche Rechtsordnung. Sie ist dem Konsistorium schriftlich anzuzeigen.

(4) Über die Widmung ist eine Urkunde auszustellen. Diese ist zu veröffentlichen.

§ 24 Entwidmung gottesdienstlicher Gebäude

(1) Bei Aufgabe des Widmungszweckes eines gottesdienstlichen Gebäudes soll dieses entwidmet werden.

(2) Vor der Entwidmung eines gottesdienstlichen Gebäudes im Eigentum einer Kirchengemeinde ist ein Beschluss des Gemeindevorstandes über die Absicht der Entwidmung zu fassen. Vom Konsistorium veröffentlichte Leitlinien und Kriterien sind zu beachten. Dieser Beschluss ist den Gemeindegliedern durch Aushang und Abkündigung sowie dem Kreiskirchenrat und dem Konsistorium bekannt zu geben und zu begründen. Frühestens drei Monate nach Bekanntgabe des Beschlusses sind die Gemeindeglieder in einer Gemeindeversammlung anzuhören. Dem Kreiskirchenrat, der General-superintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem

Konsistorium ist ein Bericht der Gemeindeversammlung zuzuleiten. Der Beschluss des Gemeindegemeinderates über die Entwidmung des gottesdienstlichen Gebäudes erfolgt nach Anhörung der Gemeindeversammlung, des Kreiskirchenrates und des Konsistoriums.

(3) Vor der Entwidmung eines gottesdienstlichen Gebäudes im Eigentum eines Kirchenkreises ist ein Beschluss des Kreiskirchenrates über die Absicht der Entwidmung zu fassen. Vom Konsistorium veröffentlichte Leitlinien und Kriterien sind zu beachten. Dieser Beschluss ist der Kirchengemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich die Kirche befindet, der Generalsuperintendentin oder dem Generalsuperintendenten und dem Konsistorium bekannt zu geben und zu begründen. Der Beschluss des Kreiskirchenrates über die Entwidmung des gottesdienstlichen Gebäudes erfolgt sodann.

(4) Ist eine Anwendung von Absatz 2 oder 3 nicht möglich, entscheidet die Kirchenleitung im Einzelfall über den Ablauf. Beteiligte müssen gehört werden.

(5) Die Entwidmung einer Kirche oder Kapelle bedarf zudem der Genehmigung der Kirchenleitung.

(6) Die Entwidmung wird in einer gottesdienstlichen Handlung gemäß landeskirchlicher Agende vollzogen.

(7) Über die Entwidmung ist eine Urkunde auszustellen. Diese ist zu veröffentlichen.

(8) Die Bezeichnung eines gottesdienstlichen Gebäudes endet mit der Entwidmung. Im Falle der Entwidmung einer Kirche oder Kapelle kann das zur Entwidmung berufene Leitungsorgan im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Beibehaltung der Bezeichnung des Gebäudes als Kirche oder Kapelle über die Entwidmung hinaus aussprechen. Ein Widerruf ist sowohl durch das zur Entwidmung berufene Leitungsorgan als auch durch die Kirchenleitung möglich.

§ 25

Widmungsfremde Nutzung gottesdienstlicher Gebäude

(1) Die gottesdienstliche Funktion der gottesdienstlichen Gebäude hat Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Die weiteren Nutzungen sind widmungsfremd.

(2) Die widmungsfremde Nutzung soll sich dem Verkündigungscharakter des Bauwerks unterordnen und darf nicht im Widerspruch zur Widmung stehen.

(3) Zur widmungsfremden Nutzung bedarf es eines Beschlusses des kirchlichen Trägers sowie einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung, sofern die Nutzung durch einen Dritten erfolgt. Vom Konsistorium veröffentlichte Vertragsmuster sind zu verwenden.

(4) Im Falle einer widmungsfremden Nutzung sind die vom Konsistorium veröffentlichten Leitlinien und Kriterien zu beachten.

§ 26

Widmung von Gemeindehäusern und sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden

Bei Gemeindehäusern und sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden, die nicht gottesdienstliche Gebäude sind, gilt die erstmalige Ingebrauchnahme als Widmung. Das Gebäude gilt somit als öffentliche Sache im Sinne der staatlichen Rechtsordnung.

Abschnitt VII

Aufsicht über das kirchliche Bauwesen und kirchenaufsichtliche Genehmigungen

§ 27

Aufsicht über das kirchliche Bauwesen

(1) Unbeschadet der staatlichen Bauaufsicht übt das Konsistorium die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen einschließlich des

Orgel- und Glockenwesens aus. Dies geschieht insbesondere durch Beratung, Begleitung, Genehmigung und Überwachung. Die Aufsicht soll vor Schaden bewahren und dazu dienen, Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, sowie die Verbundenheit mit der ganzen Kirche fördern und zur Geltung bringen (kirchliche Bauaufsicht).

(2) In Ausübung der Aufsicht kann das Konsistorium Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Unterlagen fordern, Prüfungen veranlassen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr kann das Konsistorium das Betreten des Gebäudes, seiner unmittelbaren Umgebung oder von Gebäudeteilen untersagen oder Nutzungsbeschränkungen oder einen Baustopp anordnen. Es kann von der oder dem Verantwortlichen verlangen, unverzüglich die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und gegebenenfalls die Ersatzvornahme anordnen.

§ 28

Genehmigungsbedürftige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen bedürfen folgende Beschlüsse und Rechtsgeschäfte in Bauangelegenheiten der Genehmigung des Konsistoriums:

1. Bauvorhaben, einschließlich der Wahl der mit der Vorbereitung, Planung und Steuerung Beauftragten sowie Verfahren zur Auswahl von Künstlerinnen oder Künstlern und deren Beauftragung
 - a. an gottesdienstlichen Gebäuden,
 - b. an Bau- und Kunstdenkmälern sowie
 - c. zur An- oder Einbringung sowie Veränderung von Kunstgut.
2. Kauf, Veräußerung und Veränderungen von Orgeln und Glocken,
3. Entfernung von Kunstdenkmälern (§ 18 Abs. 2),
4. Abweichungen von den kirchlichen Vergabevorschriften sowie besonderen Vertragsbedingungen, die von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder von dem durch das Konsistorium empfohlenen Vertragsmuster abweichen,
5. Namensgebung von gottesdienstlichen Gebäuden,
6. widmungsfremde Nutzung gottesdienstlicher Gebäude durch Dritte, sowie
7. Entwidmung gottesdienstlicher Gebäude, sofern nicht die Kirchenleitung nach § 24 Abs. 5 genehmigen muss.

(2) Unbeschadet sonstiger Regelungen bedürfen alle nicht von Absatz 1 erfassten Beschlüsse und Rechtsgeschäfte zu Bauvorhaben einschließlich der Wahl der mit der Vorbereitung, Planung und Steuerung Beauftragten der Genehmigung des Konsistoriums, sofern die Gesamtkosten 200.000 (brutto) Euro übersteigen.

(3) Durch Rechtsverordnung können Regelungen getroffen werden über Ausnahmen von der Genehmigungsbedürftigkeit von Beschlüssen und Rechtsgeschäften nach Absatz 1 und 2, Wegfall der Genehmigungspflicht oder deren Ersetzen durch eine Anzeigepflicht.

(4) Verfügt der Kirchenkreis oder der Kirchenkreisverband, dem der Kirchenkreis angehört, über qualifizierte berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Baubetreuerinnen und Baubetreuer), die dem Konsistorium ein abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens oder der Architektur nachgewiesen haben, kann das Konsistorium die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen nach Absatz 2 oder die Mitwirkung daran an den Kirchenkreis oder den Kirchenkreisverband auf dessen Antrag hin übertragen. Diese Übertragung kann auf Einzelfälle beschränkt sein oder generell, befristet oder unbefristet erteilt werden und ist an die persönliche Zuständigkeit einer bestimmten Baubetreuerin oder eines bestimmten Baubetreibers gebunden.

(5) Im Einzelfall oder projektweise können Kreiskirchenrat und Konsistorium von Absatz 1 und 2 abweichende Zuständigkeitsregelungen einvernehmlich vereinbaren. Für die Übertragung von Zu-

ständigkeiten nach Absatz 1, auch teilweise oder mitwirkend, auf den Kirchenkreis oder den Kirchenkreisverband muss eine Baubetreuerin oder ein Baubetreuer nach Absatz 4 mit nachweislichen Erfahrungen im Umgang mit Bau- und Kunstdenkmälern und mit kirchlichen Gebäuden und Bauvorhaben zur Verfügung stehen, der oder dem das Konsistorium eine persönliche Zuständigkeit übertragen kann.

(6) Abweichend von Absatz 2 und 4 bedarf es bei Vorhaben von übergemeindlicher Bedeutung der Genehmigung des Konsistoriums. Über die Qualifizierung als Vorhaben von übergemeindlicher Bedeutung entscheidet das Konsistorium im Einvernehmen mit dem Bauherrn und dem Kreiskirchenrat. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet die Kirchenleitung abschließend.

(7) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte, für die eine Genehmigung erforderlich ist, werden erst wirksam, wenn diese erteilt ist. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(8) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich auf dem Dienstweg zu stellen. Ihm sind alle zur fachlichen Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(9) Die Beantragung der nach staatlichem Recht erforderlichen Genehmigungen obliegt dem Bauherrn. Der Bauherr hat sich vor jedem Bauvorhaben über die entsprechenden Genehmigungserfordernisse zu informieren.

(10) Sofern für die Umsetzung des Beschlusses der Abschluss eines Vertrages erforderlich ist, unterliegt nur der Vertrag dem Genehmigungsvorbehalt.

§ 29

Genehmigungsgrundsätze

(1) Eine Genehmigung nach § 28 ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme rechtmäßig ist und die Grundsätze für die Vermögensverwaltung nach dem Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 87), in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind.

(2) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 ist die Genehmigung zu versagen, wenn Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Maßnahme und der Vertragsgestaltung, ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, des Bedarfs, der Leistungsfähigkeit des Bauherrn und die gesamtkirchlichen Interessen entgegen stehen.

(3) Im Falle des § 28 Abs. 1 Nummer 3 kann die Genehmigung regelmäßig nur erteilt werden, wenn das denkmalgeschützte gottesdienstliche Gebäude entwidmet wird, dem Kunstdenkmal bei Verbleib in oder an dem Gebäude Beschädigung oder Verlust droht oder ein übergeordnetes öffentliches oder kirchliches Interesse an der räumlichen Trennung von Kunst- und Baudenkmal besteht.

(4) In den Fällen der § 24 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 Nummer 5 bis 7 kann die Genehmigung versagt werden, wenn der Vollzug den gesamtkirchlichen Interessen zuwiderläuft.

§ 30

Rechtmäßigkeitsprüfung bei Genehmigungen nach anderen Kirchengesetzen

(1) Ist zu einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nicht nach diesem, sondern nach einem anderen Kirchengesetz, insbesondere nach dem HKVG, eine baufachliche Stellungnahme geboten, so ist hierzu das jeweils zuständige Kirchliche Verwaltungsamt berufen.

(2) § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.

Abschnitt VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Erlass von Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung kann zur Gewährleistung eines einheitlichen Verfahrens, zur Gewährleistung eines einheitlichen Baustandards und zur Verwaltungsvereinfachung durch Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen über

1. die Gebäudeplanung und die Erfassung von Gebäudedaten (§ 8 Abs. 5),
2. Vergabe von Leistungen (§ 11 Abs. 2),
3. Vergabe von Fördermitteln (§ 12 Abs. 2),
4. ökologisches und energiebewusstes Bauen (§ 14 Abs. 2),
5. barrierefreies Bauen (§ 15 Abs. 2),
6. das Kunstgut (§ 19 Abs. 3)
7. eine Kunstdatenbank (§ 20 Abs. 2) sowie
8. das Glocken- und Orgelwesen (§ 22 Abs. 3).

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (HKVG) vom 17. April 2010 (KABl. 2010, S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. Januar 2014 (KABl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben.
2. In § 66 Abs. 6 wird Satz 4 aufgehoben
3. In § 88 Abs. 1 werden die Nummern 16, 18 und 19 aufgehoben.
4. § 91 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst: „2. Einrichtung und Führung von Baukassen,“

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchliche Bauordnung vom 26. März 1999 (KABl. S. 88) in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die Anlage des Kapitalvermögens in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 28. August 1990 und der Rechtsverordnung über die Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise an den Kosten des Entsendungsdienstes vom 17. Juli 1998 und der Kirchlichen Bauordnung vom 26. März 1999 vom 31. August 2001 (KABl. S. 145), erstreckt auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz mit Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 108) außer Kraft.

(3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte zu Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kirchenaufsichtlich genehmigt wurden, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes. Für diese Bauvorhaben gelten bis zu ihrem Abschluss die bisherigen Vorschriften.

(4) Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung auf Grundlage von § 31 Kirchenbaugesetz bleibt die Vergabeordnung Bau in Kraft.

Berlin, den 15. November 2014

Andreas B ö e r

Präses

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Einführung des Kirchengesetzes über
die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der
Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010**

Vom 14. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Haushalts-, Kassen- und Vermögensverwaltung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EGHKVG) vom 17. April 2010 (KABl. S. 108), geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2015“ durch „2016“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Umstellung auf die Sollbuchführung erfolgt auf der Grundlage der einheitlichen Finanzsoftware bis spätestens zum 31. Dezember 2013, die Bewertung aller Vermögensgegenstände sowie die Erstellung der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 14. November 2014

Andreas B ö e r

Präses

*

**Kirchengesetz
über den Nachtragshaushaltsplan
der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
für die Haushaltsjahre 2014 und 2015**

Vom 15. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 70 Abs. 1 Nummer 12 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 235) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 26. Oktober 2013 (KABl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Betrag von Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2014 von 329.272.270 Euro durch 353.854.380 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2015 von 323.446.460 Euro durch 338.016.480 Euro ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Sicherstellung der zentral geleisteten Ausgaben für Versorgung, Beihilfe und Sammelversicherungen einschließlich der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und der vom Konsistorium festgestellten Mehrkosten für die von der Landeskirche oder im Einvernehmen mit dem Konsistorium ausnahmsweise im privatrechtlichen Dienstverhältnis angestellten ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst wird im Haushaltsjahr 2014 ein Betrag in Höhe von 46.292.936 Euro sowie im Haushaltsjahr 2015 ein Betrag in Höhe von 50.289.100 Euro gemäß § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 21. April 2007 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2014 (KABl. S. 79) festgesetzt.“

3. Der dem Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 vom 26. Oktober 2014 (KABl. S. 211) beigefügte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird nach Maßgabe des diesem Kirchengesetz beigefügten Nachtragshaushaltsplans geändert.
4. Der Stellenplan der Landeskirche und des Konsistoriums für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Funktion 0212 – Populärmusik wird eine Sollstelle eines Beauftragten für Populärmusik der Entgeltgruppe EG 13 mit 0,50 Sollstellenumfang neu errichtet.
 - b) In der Funktion 1930 – Beauftragter für Migration wird die Stelle des Beauftragten für Migration der Entgeltgruppe EG 14 mit 1,00 Sollstellenumfang in eine Pfarrstelle mit gleichem Sollstellenumfang umgewandelt.
 - c) In der Funktion 5211 – Amt für kirchliche Dienste wird die Sollstellenzahl der Pfarrstellen ohne Zulage von 6,75 auf 7,00 Sollstellen erhöht.
 - d) In der Funktion 7710 – Rechnungshof der EKBO wird die Sollstellenzahl der Besoldungsgruppe A 12 von 5,25 auf 6,75 angehoben. Die Besetzung von 1,50 Sollstellen ist bis zum 31. Dezember 2014 gesperrt.
 - e) In der Funktion 7610 – Konsistorium wird Folgendes geändert:
 - aa) Im Bereich des Präsidenten wird die Sollstellenzahl der Stelle Vb/ Entgeltgruppe EG 9 von 0,50 auf 1,00 Sollstellen erhöht.
 - bb) In Abteilung 4, Referat 4.1 wird die Sollstellenzahl der Stelle Vb/ Entgeltgruppe EG 9 auf 1,00 angehoben. Der kw-Vermerk im Umfang von 0,50 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 2014

Andreas B ö e r

Präses

**Kirchengesetz
über die berufliche Fortbildung
in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz (Fortbildungsgesetz – FortBG)**

Vom 15. November 2014

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle beruflichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 der Grundordnung. Dieses Gesetz gilt nicht für diejenigen Personen, die sich in einer Berufsausbildung befinden. Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen für einzelne Berufsgruppen bleiben von diesem Kirchengesetz unberührt.

(2) Fortbildungen im Sinne dieses Gesetzes sind alle unter § 3 Abs. 2 genannten Fortbildungsformen.

(3) Bildungsangebote gemäß staatlichen Regelungen gelten unabhängig von den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 als Fortbildung im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 2

Ziele der Fortbildung

(1) Fortbildung dient dazu, dass der Auftrag der Kirche sachkundig und glaubwürdig wahrgenommen werden kann und trägt zur Aufgabenerfüllung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei.

(2) Fortbildung zielt darauf,

1. die beruflichen Handlungskompetenzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stärken und sie zu befähigen, die an sie gestellten Aufgaben besser bewältigen und sachgemäß lösen zu können,
2. die gemeinsame Verantwortung für den kirchlichen Dienst zu stärken und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erschließen,
3. die persönliche Vergewisserung über den Auftrag der Kirche und die Klärung des eigenen Berufsweges zu fördern,
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darin zu unterstützen, ihre Berufsperspektiven weiter zu entwickeln.

§ 3

Fortbildungsangebote, Fortbildungsformen

(1) Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bietet eigene Fortbildungsmaßnahmen an und ermöglicht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, für sie geeignete Fortbildungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Folgende Fortbildungsformen werden unterschieden:

1. Schulungen:
Schulungen sind verpflichtende Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung. Entweder müssen sie absolviert werden, um die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes zu erfüllen, oder wenn sie bei Beschäftigten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis von der dienstaufsichtführenden Stelle, im Übrigen vom Arbeitgeber veranlasst werden.
2. Weiterbildungen:
Weiterbildungen sind mittel- bzw. langfristige Maßnahmen der beruflichen Bildung, die mit einem berufsqualifizierenden Zertifikat abschließen.
3. Fortbildungsmaßnahmen:
Fortbildungsmaßnahmen sind kurz- oder mittelfristige Maßnahmen der beruflichen Bildung mit dem Ziel der Erhaltung bzw.

Weiterentwicklung der beruflichen Kompetenzen. Sie führen nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und Zertifikat. Die Entscheidung über die Teilnahme an einer Fortbildung ist im Unterschied zu Schulungen freiwillig. Für einzelne Fortbildungsmaßnahmen kann die Kirchenleitung Richtlinien erlassen oder das Konsistorium hierzu ermächtigen.

4. Supervision:

Supervision ist eine professionelle Form und Methode berufsbezogener Beratung mit dem Ziel aufgabenbezogener persönlicher und institutioneller Reflexion. Sie dient der fachlichen Qualifizierung in der professionellen Arbeit. Supervision kann als verpflichtende Maßnahme durch den Arbeitgeber oder die dienstaufsichtführende Stelle angeordnet werden.

5. Coaching:

Coaching ist eine professionelle Form und Methode berufsbezogener Beratung mit dem Ziel aufgaben- und anforderungsbezogener institutioneller Reflexion. Sie dient der fachlichen Qualifizierung in der professionellen Arbeit. Coaching kann als verpflichtende Maßnahme durch den Arbeitgeber oder die dienstaufsichtführende Stelle angeordnet werden.

§ 4

Recht und Pflicht zur Fortbildung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch berufliche Fortbildung aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Der Arbeitgeber oder die dienstaufsichtführende Stelle ist verpflichtet, dies zu ermöglichen.

(2) Die Freistellung von dienstlichen Verpflichtungen zur Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen erfolgt durch den Arbeitgeber bzw. die dienstaufsichtführende Stelle in Form der Gewährung von Bildungsurlaub.

(3) Weiterbildungen können gemäß dieser Regelung anteilig entweder als Arbeitszeit angerechnet werden oder es kann für sie eine Dienstbefreiung gewährt werden. Der Arbeitgeber bzw. die dienstaufsichtführende Stelle und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter treffen dazu eine Vereinbarung.

(4) Die Teilnahme an Konventen, Schulungen, gemäß § 6 Abs. 1 genehmigten Supervisionen oder Coachings werden nicht auf den Anspruch nach § 5 Abs. 1 angerechnet.

§ 5

Bildungsurlaub

(1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben jährlich Anspruch auf die Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungen unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes (Bildungsurlaub) gemäß Bildungsurlaubsgesetz im Umfang von zehn Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Bildungsurlaub, der innerhalb dieser Frist nicht genommen worden ist, verfällt.

(2) Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch gemäß Absatz 1 entsprechend. Bruchteile eines Tages werden zugunsten des Anspruchs aufgerundet.

(3) Es kann ein längerer Bildungsurlaub gewährt werden, sofern es den dienstlichen Erfordernissen entspricht.

(4) Bildungsurlaub, der innerhalb der Zweijahresfrist bereits von einer anderen kirchlichen Dienststelle gewährt worden ist, wird angerechnet.

(5) Der Anspruch auf Bildungsurlaub wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. Schließt sich ein Beschäftigungsverhältnis unmittelbar an ein Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber an, gilt für den Anspruch der Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

§ 6

Zuständigkeit, Genehmigungsverfahren

(1) Über die Genehmigung der Teilnahme an Fortbildungen sowie die Gewährung von Bildungsurlaub oder Dienstbefreiung entscheidet der Arbeitgeber oder die dienstaufsichtführende Stelle auf Antrag. Der Antrag soll spätestens sechs Wochen vor Beginn der Fortbildung bei der Dienststelle bzw. der dienstaufsichtführenden Stelle eingehen.

(2) Bei der Genehmigung sind fachspezifische und persönliche Entwicklungsaspekte zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen soll ein Votum der jeweiligen Fachaufsicht eingeholt werden.

(3) Die Genehmigung einer Fortbildung kann von dem Bestehen einer Vereinbarung abhängig gemacht werden, in der sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter für den Fall, dass sie oder er vorzeitig aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis ausscheidet, zur anteiligen Zahlung der Maßnahme verpflichtet.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dringende dienstliche Erfordernisse oder fachliche Belange entgegenstehen, die Fortbildung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder die Anzahl der Fortbildungstage gemäß § 5 Abs. 1 ausgeschöpft ist.

(5) Wird ein Antrag abgelehnt, erfolgt dies schriftlich unter Angabe der Gründe. Ein gleichartiger Antrag kann frühestens nach Ablauf von einem Jahr gestellt werden.

(6) Die Genehmigung einer Fortbildung umfasst die Genehmigung der für die Wahrnehmung der Fortbildung erforderlichen Dienstreise.

(7) Das Konsistorium veröffentlicht eine Liste mit anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren sowie eine Liste mit anerkannten Coaches. Die Kirchenleitung erlässt Richtlinien über die Anforderungen für die Anerkennung und die Aufnahme in die Listen im Sinne des Satzes 1. Genehmigungsanträgen, bei denen die Supervisorin oder der Supervisor oder der Coach nicht einer Liste nach Satz 1 entnommen ist, kann auch dann stattgegeben werden, wenn ausreichende Nachweise der Qualifikation dem Antrag beigelegt sind.

§ 7

Finanzierung

(1) Für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichende Haushaltsmittel eingeplant werden.

(2) Kosten von Schulungen und anderen verpflichtenden Maßnahmen werden durch die anordnende Stelle erstattet. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Die Kosten einer genehmigten Fortbildung werden unbeschadet weitergehender Regelungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel höchstens bis zu zwei Dritteln erstattet. Bei gemeindlichen und kreiskirchlichen Pfarrstellen kann auf Antrag von den nach Satz 1 zu erstattenden Kosten die Hälfte der Kosten durch die Landeskirche getragen werden. Die Förderung geschieht soweit, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mindestens ein Drittel der Fortbildungskosten trägt. Reisekosten sind anteilig, Verpflegungskosten nicht erstattungsfähig.

(4) Bei Bildungsangeboten im Sinne des § 1 Abs. 3 ist eine finanzielle Förderung ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 8

Fortbildungsbeirat

(1) Zur fachlichen Begleitung und Weiterentwicklung der beruflichen Fortbildung in der Landeskirche sowie zur Klärung grundsätzlicher Fragen auf landeskirchlicher Ebene wird ein Fortbildungsbeirat eingesetzt.

(2) Die Mitglieder des Fortbildungsbeirates werden je für die Dauer von vier Jahren durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz berufen, darunter:

1. zwei Superintendentinnen und bzw. oder Superintendenten,
2. ein Mitglied der Hauptmitarbeitervertretung,
3. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Amtsleiterinnen und Amtsleiter,
4. die Leiterin oder der Leiter der für die berufliche Fortbildung zuständigen Abteilung im Konsistorium, die oder der auch den Vorsitz führt,
5. fünf Vertreterinnen und Vertreter weiterer Berufsgruppen, darunter wenigstens eine oder einer der Diakonie.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Amtes für kirchliche Dienste nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fortbildungsbeirates teil.

(4) Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, beruft das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied.

(5) Der Fortbildungsbeirat tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Fortbildungsgesetz) vom 23. April 2005 (KABl. S. 76) sowie die Verwaltungsvorschrift über die Fortbildung in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Verfahrensregelungen – vom 2. Dezember 2011 (KABl. S. 10) außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2014

Andreas B ö e r

Präses

*

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
für die Pflege und Erhaltung der Orgeln und den Dienst
von Orgelsachverständigen in der Evangelischen Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. Februar 2005**

Vom 21. November 2014

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 11 Abs. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 6. November 2004 (KABL. S. 219) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Anlage (Honorarrichtsätze) zur Rechtsverordnung für die Pflege und Erhaltung der Orgeln und den Dienst von Orgelsachverständigen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. Februar 2005 (KABL. S. 30) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage (Honorarrichtsätze)

1. Bei Neubauten und Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten

Grundlage der Honorarberechnung ist die Höhe der Nettobausumme.

- Das Honorar beträgt bei einer Netto-Bausumme bis zu 12.000,00 Euro einen Sockelbetrag in Höhe von 360,00 Euro,
- bei einer Netto-Bausumme von bis zu 25.000,00 Euro für den über 12.000,00 Euro hinausgehenden Betrag 3 %,
- bei einer Netto-Bausumme von bis zu 75.000,00 Euro für den über 25.000,00 Euro hinausgehenden Betrag 1,5 %,
- bei einer Netto-Bausumme von bis zu 125.000,00 Euro für den über 75.000,00 Euro hinausgehenden Betrag 0,75 % und
- bei einer Netto-Bausumme über 125.000,00 Euro 0,5 %.

2. Prüfung von Orgelpflegeverträgen

Für die Prüfung von Orgelpflegeverträgen beträgt das Honorar 50,00 Euro. Ist dazu eine Orgelbesichtigung erforderlich, erhöht sich das Honorar bei Orgeln bis zu 30 Registern um weitere 100,00 Euro, bei größeren Orgeln um weitere 150,00 Euro.

3. Sonstige Prüfungen

Für die sonstige Prüfung einer Orgel und Abgabe eines Prüfberichts aufgrund schriftlichen Antrags steht dem Orgelsachverständigen ein Pauschalhonorar zu, wenn die Honorarabrechnung nicht nach Abschnitt 1 oder 2 erfolgt.

Diese beträgt bei Orgeln mit	
bis zu 15 klingenden Registern	200,00 Euro
bis zu 30 klingenden Registern	250,00 Euro
über 30 klingenden Registern	300,00 Euro.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2014

Kirchenleitung

Dr. Markus Dröge

II. Bekanntmachungen

Satzung der „HiKi – Stiftung“

Präambel

Die „HiKi – Stiftung“ möchte den Alltag der Kindertagesstätte Hindenburgdamm in der Trägerschaft der Paulus Kirchengemeinde nach christlichen Werten gestalten.

Die Stiftung setzt es sich zum Ziel, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte Hindenburgdamm zu fördern und zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „HiKi – Stiftung“.
- (2) Sie ist eine kirchliche, rechtlich unselbstständige Stiftung in der Verwaltung der Paulus Kirchengemeinde. Der Stiftungsträger führt die Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen und handelt für diese im Rechtsverkehr.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kindertagesstätte Hindenburgdamm in der Trägerschaft der Paulus Kirchengemeinde. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der sprachlichen Entwicklung der Kinder, einschließlich Förderung des Englischunterrichtes sowie durch finanzielle Unterstützung für besondere Veranstaltungen, wie Theater- und Museumsbesuche, Ausflüge in die Umgebung Berlins.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus 600 Fondsanteilen des Fonds „ZinsZyklus 1“ (ZZ1), Wertpapierkennnummer WKN986462, angesiedelt bei der Semper Constantia Privatbank AG, Heßgasse 1, A-1010 Wien, mit einem Kurswert in Höhe von 178,89 Euro zum Stichtag 09.07.2014.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, soweit dies der Erfüllung des Stiftungszweckes dient und die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von 2 Jahren sichergestellt ist, soweit der Vorstand dies zuvor durch einstimmig gefassten Beschluss festgestellt hat. Diese Vermögensentnahme ist jedoch auf maximal 10% des Stiftungsvermögens begrenzt.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. 10% der jährlichen Fondsausschüttung sind dem Stiftungsvermögen durch Zukauf weiterer Fondsanteile als Zustiftung

zuzuführen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Über den Einsatz der Mittel entscheidet der Vorstand.

(5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person (oder Institution) durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die für die Dauer von 5 Jahren berufen werden. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands erfolgt durch den Gemeindegemeinderat der Paulus Kirchengemeinde. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Eine Wiederbestellung oder die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund durch den Gemeindegemeinderat ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands führen im Übrigen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands müssen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und sollten der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz angehören.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie mit einer Frist von 2 Wochen zur schriftlichen Abstimmung auf.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen sind. Über Beschlüsse im Umlaufverfahren wird ein Protokoll erstellt. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(4) Die Stifter sind zu Sitzungen des Vorstandes als Gäste ohne Stimmrecht einzuladen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Aufgabe des Vorstands ist die Beschlussfassung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung von dessen Erträgen. Darüber hinaus hat er danach zu streben, das Stiftungskapital durch Zustiftungen zu erhöhen bzw. Spenden und andere Zuwendungen zu den jährlichen Stiftungserträgen einzuwerben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

§ 8 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung und Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Vorstands gefasst.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeindecirchenrats der Paulus Kirchengemeinde oder dessen Rechtsnachfolgers und der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Paulus Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt auch bei endgültigem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung.

§ 9 Treuhandverwaltung

(1) Die Paulus Kirchengemeinde, vertreten durch den Gemeindecirchenrat, verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt in Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands die Stiftungsmittel. Vorstand und Gemeindecirchenrat arbeiten einvernehmlich zusammen. Kommt es zwischen beiden zu einem Konflikt über die Vergabe der Stiftungsmittel entscheidet der Gemeindecirchenrat endgültig.

(2) Der Gemeindecirchenrat stellt dem Vorstand die zur Erstellung des Berichts gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2014

Dagmar U h l i g

Klaus U h l i g
als Stifter

Das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat am 4. November 2014 die Genehmigung zur Errichtung der Stiftung erteilt und die Satzung kirchenaufsichtlich genehmigt.

*

U r k u n d e

über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Hähnichen, der Evangelischen Kirchengemeinde Kosel, der Evangelischen Kirchengemeinde Rietschen und der Evangelischen St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 33 Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7) beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hähnichen, die Evangelische Kirchengemeinde Kosel, die Evangelische Kirchengemeinde Rietschen und die Evangelische St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, werden dauernd zum Pfarrsprengel am Weißen Schöps verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hähnichen, die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kosel, die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rietschen und die Pfarrstelle der Evangelischen St. Georgskirchengemeinde zu Daubitz werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels am Weißen Schöps übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2014 in Kraft.

Berlin, den 13. November 2014
Az. 1020-01: 65/000-46.00

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

*

U r k u n d e

**über die Errichtung einer (1.) Kreispfarrstelle
zur besonderen Verfügung im Kirchenkreis Spandau**

Aufgrund von Artikel 61 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKibB S. 159, Abl. EKsOL 2003/3) hat die Kreissynode des Kirchenkreises Spandau am 17./18. Oktober 2014 beschlossen:

§ 1

Im Kirchenkreis Spandau wird eine (1.) Kreispfarrstelle zur besonderen Verfügung errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Konsistorium am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 2014

Kreissynode des
Kirchenkreises Spandau
– Der Präses –

(L. S.) Eberhard W e g e

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Berlin, den 3. November 2014
Az.:2029-5(08/487/01)

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) S e e l e m a n n

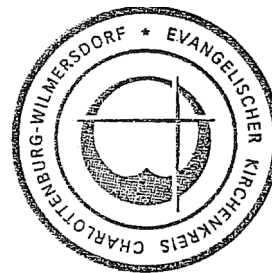
Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 19. November 2014
Az.: 1252-02:07>001

Der Evangelischer Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Beizeichen „ein Stern“ und „zwei Sterne“ eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHER KIRCHENKREIS
CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF“



2. Konsistorium Berlin, den 19. November 2014
Az.: 1252-03:39/041

Die Evangelische Kirchengemeinde Birkenwerder, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
BIRKENWERDER“



3. Konsistorium Berlin, den 17. November 2014
Az.: 1252-03:80/055-55.01

Die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Havelland, Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet:

„EVANGELISCHE TRINITATISKIRCHENGEMEINDE
HAVELLAND“



Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchenkreise Berlin-Charlottenburg und Wilmersdorf mit den Umschriften „KIRCHENKREIS BERLIN - CHARLOTTENBURG“ und „Der Superintendent des Kirchenkreises Wilmersdorf“ wurden außer Geltung gesetzt.
2. Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Birkenwerder, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENGEMEINDE BIRKENWERDER & Symbol griechisch „Delta“ wurde außer Geltung gesetzt.
3. Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinden Gohlitz, Niebede und Wachow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, mit den Umschriften „EVANG. KIRCHENGEMEINDE GOHLITZ“, „Evangelische Kirchengemeinde zu Niebede“ und „Evangelische Kirchengemeinde Wachow“ wurden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Lehnin, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, mit Dienstsitz in Lehnin, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Pfarrbereich Lehnin wird aus der Ev. St. Marien-Klosterkirchengemeinde Lehnin und der Kirchengemeinde Rädel gebildet.

In den Gemeinden sind ein Pfarrer im Teildienst, eine Katechetin, ein Kantor und eine Gemeindegliedersekretärin im Teildienst und viele Ehrenamtliche tätig.

Es gibt vier Predigtstätten: die drei Dorfkirchen in Emstal, Michelsdorf und Rädel und die Klosterkirche in Lehnin, die sich alle in einem baulich guten Zustand befinden.

Im Gemeindehaus ist eine geräumige Dienstwohnung mit Garten vorhanden.

Die reizvolle Klosteranlage ist ein touristischer Anziehungspunkt und beherbergt vielfältige diakonische Einrichtungen (z.B. Krankenhaus, Hospiz, Altenhilfezentrum).

Für die Klosterkirche besteht eine Gottesdienstgemeinschaft mit dem Ev. Diakonissenhaus Berlin-Teltow-Lehnin (EDBTL); zudem ist Lehnin Sitz der Superintendentur.

Ein spirituelles Zentrum befindet sich im Aufbau.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- sowohl ein Herz für die traditionelle dörfliche Gemeindearbeit als auch für die Entwicklung anderer Formen gemeindlicher Arbeit hat,
- gern auf Menschen zugeht und sich der missionarischen Situation stellt,
- sie mit theologischer Klarheit und Offenheit begleitet,
- seelsorgerliche Sensibilität zeigt (z. B. in Haus- und Krankenbesuchen und der Seniorenarbeit),
- es als selbstverständlich ansieht, dass der Beruf auch Berufung ist,
- teamfähig ist und sich mit allen Mitarbeitern verantwortungsvoll für die Belange der Kirchengemeinden engagiert,
- die Zusammenarbeit mit dem evangelischen Kindergarten des EDBTL sucht und aufgeschlossen für Angebote der Arbeit mit Familien ist,
- die vielfältigen kirchenmusikalischen Angebote offen begleitet,
- die örtliche Jugendarbeit fördert und regional vernetzt,
- die Öffentlichkeitsarbeit weiterentwickelt und
- die Kontakte in der Ökumene, zur Kommune und zum EDBTL pflegt und voranbringt.

Am Ort gibt es eine Grundschule mit Ganztagsangeboten sowie eine Oberschule und den evangelischen Kindergarten, außerdem bestehen Gymnasien in Werder und Bad Belzig sowie ein evangelisches Gymnasium in Brandenburg/Havel. Gute medizinische Angebote und reichlich Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden.

Lehnin, umgeben von einer ansprechenden Seen- und Landschaft, ist mit Autobahn und Omnibuslinien gut angebunden.

Auskünfte erteilen Superintendent Siegfried-Thomas Wisch, Telefon: 033 82/291, und die Vorsitzende des Gemeindegliederrates der Kirchengemeinde Lehnin, Frau Dietlinde Schlägel, Telefon: 033 82/74 06 11 oder 033 82/70 41 27.

Bewerbungen werden bis zum 5. Januar 2015 erbeten an das Konsistorium, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. Die (1.) Kreis Pfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus (Martin-Luther-Krankenhaus der Paul-Gerhardt-Diakonie) im Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf ist ab 1. Januar 2015 mit 100 % Dienstumfang zu besetzen.

Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von 6 Jahren.

Voraussetzung ist eine klinische Seelsorgeausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 15.12.2000 (KABl. 2001, S. 7 und KABl. 2006, S.22).

Aufgabenfelder:

- seelsorgliche Begleitung von Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses,
- Gottesdienste, Andachten und andere spirituelle Angebote,
- Mitgestaltung eines theologischen und kulturellen Bildungsangebotes in der Einrichtung,
- Mitarbeit im Ethikkomitee und der Ethikberatung und Mitgestaltung von weiteren Angeboten zur Ethikarbeit im Krankenhaus,
- Einrichtung eines Besuchsdienst-Teams, Mitarbeit bei der Fort- und Weiterbildung Ehrenamtlicher,
- Beiträge zur Verbindung und Vernetzung der Einrichtung mit den umliegenden Gemeinden und anderen Einrichtungen im Kirchenkreis,
- Mitarbeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Mitwirkung bei internen und öffentlichen Veranstaltungen des Krankenhauses),
- Mitarbeit bei der Weiterentwicklung der diakonischen Unternehmenskultur der Einrichtung und des Gesamtunternehmens,
- Mitarbeit in entsprechenden Arbeitsgruppen und Konferenzen sowohl im Krankenhaus als auch in der Paul-Gerhardt-Diakonie.

Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Krankenhausseelsorge, Frau Gabriele Lucht, Telefon: 030/24 34 42 32, und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Charlottenburg-Wilmersdorf, Harald Grün-Rath, Telefon: 030/8 73 04 78.

Bewerbungen werden bis zum 5. Januar 2015 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

Im Evangelischen Kirchenkreis Oberes Havelland ist ab sofort eine B-Kirchenmusikstelle (KM 1-Stelle) mit 75 % Dienstumfang für die Region Zehdenick wieder zu besetzen. Dienstsitz ist Zehdenick.

Die Havelstadt Zehdenick mit ca. 10.000 Einwohnern, davon etwa 1.500 Gemeindeglieder, liegt 60 km nördlich von Berlin in der reizvollen Tonstich-Landschaft am Rand des Naturschutzgebietes Schorfheide.

Neben Kindertagesstätten und Grundschulen gibt es in Zehdenick eine Oberschule und ein Oberstufenzentrum.

Gymnasien befinden sich in Gransee und Oranienburg.

Die Kreismusikschule Oberhavel unterhält eine große Außenstelle in der Stadt.

Durch die Regionalbahn ist eine stündliche Anbindung nach Berlin gegeben.

Die Kirchengemeinde ist bei der Suche nach geeignetem Wohnraum (z.B. im Klosterstift) gerne behilflich.

Die Kirchenmusik spielt in der Region eine herausragende Rolle, wird von den Kirchengemeinden geschätzt und insbesondere durch den Gemeindegemeinderat Zehdenick gefördert. Dort hat die umfassend renovierte Stadtkirche ca. 400 Sitzplätze im Kirchenschiff. Für die kalte Jahreszeit stehen der Kirchsaal mit 100 Plätzen und weitere gut beheizbare Räume zur Verfügung.

Vorhanden sind:

- Schuke-Fahlberg-Orgel (1931/1987 mit 2 Manualen und 24 Registern),
- Fahlberg-Orgelpositiv (1971) mit 1 Manual und 3 Registern,
- digitale Sakralorgel Viscount Cantorum VI,
- weitere Instrumentarien (E-Piano, Orffsche Instrumente etc) und
- ein Arbeitsraum mit PC, Internet, Drucker/Kopierer im Kirchenbüro.

Die Gemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit, die sich mit Begabungen und Freude einbringt, bei der

- musikalischen Gestaltung der Gottesdienste in Zehdenick und weiteren Orten,
- Leitung und Begleitung des Kirchenchores,
- musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Weiterführung oder Neuentwicklung von Schwerpunkten,
- Beteiligung an regionalen musikalischen Projekten und
- Zusammenarbeit im Mitarbeiter-Team (Pfarrer, Katechetin, Kirchwart, Sekretärin sowie Kollegen im Kirchenkreis).

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern auf A- oder B-Stellen.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Auskünfte erteilen Superintendent Uwe Simon, Telefon: 033 06/2 04 70 83 bzw. 01 71/4 20 12 98, E-Mail: u.simon@kkobereshavelland.de, Kreiskantor Martin Schubach, Telefon: 033 06/21 35 90, E-Mail: kantor-schubach@kkobereshavelland.de, der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Albrecht Schütze, Telefon: 033 07/30 26 26, E-Mail: albrecht.schuetze@gmx.net, und Pfarrer Andreas Domke, Telefon: 033 07/26 46, E-Mail: pfarrer@kirchengemeinde-zehdenick.de

Weitere Informationen sind unter www.kirchengemeinde-zehdenick.de oder www.kirchenkreis-oberes-havelland.de zu erhalten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Februar 2015 zu richten an die Superintendentur, Schulstraße 4b, 16775 Gransee.

*

Stellenangebote

1. Die Gossner Mission hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Bei der Gossner Mission ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Direktorin / des Direktors

zu besetzen.

Die **Stiftung Gossner Mission** ist ein Missionswerk mit einer mehr als 175-jährigen Tradition, das mit Partnern in Indien, Sambia, Nepal und Deutschland zusammenarbeitet.

Als unabhängiges Werk wird die Gossner Mission gleichwohl von einer Reihe von Landeskirchen der EKD – auch finanziell – unterstützt.

Die Leitungsorgane sind das Kuratorium und der Verwaltungsausschuss, der nach der Satzung die Funktion des Vorstandes hat.

Die Geschäftsstelle der Gossner Mission hat ihren Sitz in Berlin und pflegt als weiterhin selbstständiges Werk seit einigen Jahren eine enge Kooperation mit dem Berliner Missionswerk.

Wir suchen einen neuen Direktor/eine Direktorin, weil der derzeitige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Abordnung in den Dienst seiner Landeskirche zurückkehrt. Gesucht wird eine Persönlichkeit mit ökumenisch-missionarischer Erfahrung, die

- den Anforderungen in der Leitung der Geschäftsstelle einschließlich aller Verwaltungsabläufe (Finanzen, Haushalt, Personalführung) gewachsen ist,
- das Werk in der Öffentlichkeit repräsentiert,
- die Zusammenarbeit mit den Partnern in Übersee vertrauensvoll weiterentwickelt,
- Englisch verhandlungssicher beherrscht,
- als Pfarrer/in Akzente im theologischen Diskurs über das heutige Missionsverständnis setzt,
- die enge Zusammenarbeit mit dem Berliner Missionswerk und anderen Kooperationspartnern fortentwickelt,
- mit einem großen Netzwerk von Ehrenamtlichen zusammenarbeitet. Geboten wird neben einem attraktiven Arbeitsplatz in einem kleinen engagierten Team ein Gehalt im Rahmen der Pfarrbesoldung, wobei die Übernahme der Versorgungsbeiträge von der jeweils entsendenden Landeskirche erwartet wird.

Für Rückfragen steht der Vorsitzende Harald Lehmann (Tel. 02 34/9 73 17 80) zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bis zum 20. Januar 2015 bitte an folgende Anschrift:

Gossner Mission, Herrn Harald Lehmann, Georgenkirchstr. 70, 10249 Berlin.

Für Ihre Online-Bewerbung nutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse: harald.lehmann@gossner-mission.de

Weitere Informationen zum Missionswerk erhalten Sie unter www.gossner-mission.de

2. Das Evangelische Zentralinstitut für Familienberatung Berlin gGmbH hat um Veröffentlichung des nachstehenden Stellenangebotes gebeten:

Das Evangelische Zentralinstitut für Familienberatung gGmbH (EZI) in Berlin ist seit 50 Jahren das wissenschaftliche Fachzentrum der Evangelischen Kirche und ihrer Diakonie für Fort- und Weiterbildung in Psychologischer Beratung. Es bietet fächerübergreifend Fort- und Weiterbildung für die verschiedenen Arbeitsbereiche der Psychologischen Beratung und Supervision an. Als zentrale Ausbildungsinstitution in der evangelischen Kirche trägt es zu Qualitätssicherung in den mehr als 650 evangelischen Beratungsstellen in Deutschland bei. Das Institut kooperiert mit der Evangelischen Hochschule Dresden (ehs) sowie mit der Akademien für Kirche und Diakonie gGmbH.

Zum 01.01.2016 ist durch Ruhestandseintritt des Stelleninhabers die Position

des geschäftsführenden Direktors /
der geschäftsführenden Direktorin

neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben sind:

- die konzeptionelle und wirtschaftliche (Weiter-)Entwicklung des Instituts,
 - die Leitung des Teams mit 13 Mitarbeitenden sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten,
 - die evangelisch orientierte sozioethische Positionierung des Instituts,
 - die Arbeit als Dozent/Dozentin.
- Sie
- zeichnen sich durch Führungsstärke, Sozialkompetenz und Teamfähigkeit aus,
 - denken strategisch und sind innovationsbereit,
 - besitzen Feldkenntnisse im Bereich der tiefenpsychologisch-orientierten Beratung,

- gehören der evangelischen Kirche an,
- besitzen ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Evangelischen Theologie und haben sich wissenschaftlich weiterqualifiziert und
- bringen betriebswirtschaftliche Kenntnisse ebenso mit wie Kenntnisse auf dem Fort- und Weiterbildungsmarkt.

Wir freuen uns, wenn Sie in dieser anspruchsvollen Leitungsposition Ihre berufliche Perspektive sehen und nehmen Ihre Bewerbungsunterlagen gerne entgegen.

Die Besetzung ist für zunächst 6 Jahre beabsichtigt; eine erneute Berufung ist möglich.

Die Vergütung erfolgt bis zu E 15 Entgeltordnung DVO.EKD.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr OKR Dr. Christoph Vogel, Telefon 030/2 43 44-513 gerne zur Verfügung.

Ihre Unterlagen senden Sie bitte bis spätestens 28. Februar 2015 an: OKR Dr. Christoph Vogel, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg sucht für die Monate Juni und Juli 2015 für drei bis vier Wochen sowie für die Zeit ab dem 24. August für zwei bis drei Wochen eine Pfarrerin / einen Pfarrer für die Urlauberseelsorge in der Kirchengemeinde Minsen mit dem Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven).

Der/die Pfarrer/in sollte sich im aktiven Dienst befinden und Freude habe an der kreativen Vermittlung des Evangeliums für Kinder und Erwachsene.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2 km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Welternstkommission der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von dem Ferienpfarrer / der Ferienpfarrerinnen erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig
- zwei in ihrer Struktur unterschiedliche Abendandachten pro Woche
- wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, gestaltet nach eigenen Schwerpunkten
- eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad
- eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg
- oder eine Lichterandacht in den Salzwiesen (Deichvorland)
- Weitere Angebote stehen in Ihrem Ermessen, Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Pfarrerin Sabine Kullik, Tel. 04426-228, E-Mail sabine.kullik@kirche-oldenburg.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Tel. 0441-7701.474, E-Mail andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum 23.01.2015 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat 1-Referat Gemeindedienst, z.Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474; E-Mail: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.

Urlauberseelsorge auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen

die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 15. Juni bis 14. September 2015 eine Pfarrerin /einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen.

Der/die Pfarrer/in sollte sich im aktiven Dienst befinden.

Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgenden Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerparcs.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für den Pfarrer/die Pfarrerin mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randlage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von dem Ferienpfarrer / der Ferienpfarrerinnen erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z.B. mittwochs)
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt)
- Begleitung saisonaler fester Ferienprogrammzeiten (Kutterregatta und „Lagune in Flammen“)
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardsiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park
 - Donnerstag, 11.00–13.00 Uhr, Animation mit Kindern in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z.B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten)
 - Donnerstag, 15.00–17.00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben
 - Vorträge für Erwachsene nach eigenen thematischen Schwerpunkten
 - Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen
- Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Pfarrer Hartmut Blankemeyer, Tel. 04733-1002,

E-Mail h.h.blankemeyer@t-online.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Tel. 0441-7701.474,

E-Mail andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum 23.01.2015 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat 1 – Referat Gemeindedienst, z.Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441-7701.474; E-Mail: andreas.zuch@ev-kirche-oldenburg.de.

